



Satzung der Karnevalsgesellschaft Kleffbotze e. V. Friesdorf

§ 1 - Name Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Kleffbotze e. V. Bad Godesberg-Friesdorf". Er führt die Tradition des ehemaligen Karnevalskomitees "Kleffbotze" im MGV Liederkranz fort.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Bonn - Bad Godesberg - Friesdorf Die Gesellschaft ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 19 VR 3393. Sie ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und gehört dem Festausschuß Godesberger Karneval e.V. an.
- 1.3 Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des rheinischen Karnevals, die Erhaltung des Brauchtums und die Förderung des karnevalistischen Nachwuchses. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Karnevalssitzungen und sonstigen Veranstaltungen.
- 1.4 Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO und ist nicht auf gewerblichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 1.5 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Arbeiterwohlfahrt Bad Godesberg und an die Kindergärten der katholische Pfarrgemeinde Sankt Servatius Friesdorf und der evangelischen Pauluskirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 1.9 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 - Mitgliedschaft

2.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind neben den Vorstandsmitgliedern alle Mitglieder, denen besondere Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1.3 in der Gesellschaft übertragen werden, hierzu gehören auch Mitglieder nach § 2.4

2.2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder der Gesellschaft, die keine Aktiven im Sinne des § 2 Absatz 2.1 sind.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern der Gesellschaft sowie außenstehenden Personen, die sich um die Gesellschaft und deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, übertragen werden. Sie können zum Ehrenmitglied berufen werden. Über eine solche Berufung entscheidet der Vorstand

2.4 Senatorin / Senator

Senatorinnen und Senatoren werden auf Vorschlag des Senats vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

2.5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung erfolgt auf vorgedruckter Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen mit der eines Erziehungsberechtigten. Werden Bedenken gegen eine Aufnahme erhoben, ist dies dem Vorstand gegenüber zu begründen. Die Entscheidung des Vorstands ist bindend. Der Sachverhalt ist streng vertraulich zu behandeln

2.6 Austritt / Ausschluß

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich .Die Kündigung der Mitgliedschaft muß der Geschäftsstelle vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied kann wegen grober Verstöße gegen die Interessen der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann verlangen, über die ihm vorgeworfen Verstöße gehört zu werden.

Ohne Anhörung wird ein Mitglied ausgeschlossen, das wegen krimineller Delikte mit Freiheitsstrafe belegt wurde. Die Gesellschaft sieht in einer solchen Tatsache eine Schädigung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit.

2.7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.

§ 3 – Rechte und Pflichten

3.1 Alle Mitglieder haben einen Anspruch auf verbilligte Eintrittskarten zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft. Mitglieder im Sinne des §2 Abs.2.1 und 2.3 sind Mitwirkende an den Veranstaltungen und sind vom Eintrittsgeld befreit.

3.2 Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitglieder und Jahreshauptversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und begründen.

3.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft voll und ganz zu unterstützen. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend, ebenso Beschlüsse des Vorstandes, die im Interesse der Gesellschaft gefaßt worden sind.

3.4 Der Jahresbeitrag wird bei der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, über Beitragsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

- 3.5 Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3.6 Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- 3.7 Beitragsrückstände über zwei Jahre können ohne Vorankündigung zum Vereinsausschluss führen.

§ 4 – Organe der Gesellschaft

- 4.1 Der Vorstand
- 4.2 Die Mitgliederversammlung
- 4.3 Die Jahreshauptversammlung

§ 5 – Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 5.2 Dem **geschäftsführenden Vorstand**, der die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt gehören an.
- Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Präsident
 - Präsidentin

Jedes dem geschäftsführenden Vorstandes angehörenden Mitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten. (Dies gilt nicht bei Bankgeschäften)

- 5.3 Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:
- Zweiter Vorsitzender
 - Vizepräsident
 - Vizepräsidentin
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Zeugwart
 - Hauswart
 - Damenvertreterin
 - Pressewart
 - Archivar
 - Literat
 - Stv Kommandant Tanzgarde

- Vertreter der Corps

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Tagesordnung ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ,die das 18 .Lebensjahr vollendet haben, volles Stimmrecht. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit . Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Beratung und Abstimmung erforderlich. Kommt über einen Abstimmungspunkt auch nach einer zweiten Beratung keine Mehrheit zustande, ist dieser Beratungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen. Der TO- Punkt wird dann auf der nächsten Jahreshauptversammlung erneut aufgerufen.

§7- Jahreshauptversammlung

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Kalenderjahr , frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach Ende der Karnevalssession durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung im Sinne des §2 sind alle Mitglieder drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor Termin schriftlich eingereicht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 8 – Wahl des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Werden geheime Wahlen für die Wahl des Gesamtvorstands oder für einzelne Vorstandsposten beantragt, entscheidet die Jahreshauptversammlung, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Im übrigen genügt die Wahl durch Akklamation.
- 8.2 Wird ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode im Sinne §2Abs. 2.5 ausgeschlossen oder erklärt es seinen Rücktritt, entscheidet der Vorstand über die kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 9- Elferrat

- 9.1 Als Repräsentanten für Prunk- und Damensitzung wird für jede Session jeweils ein Elferrat festgelegt. Er besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 10 Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgeschlagen und nach Beratung vom Vorstand in ihre Funktionen berufen.
- 9.2 Aufgabe der Beisitzer ist, den Präsidenten bzw. Präsidentin bei der Abwicklung und Gestaltung der Sitzungen zu unterstützen.
- 9.3 Ein grundsätzliches Anrecht auf Mitgliedschaft im Elferrat besteht nicht.

§ 10 - Uniformordnung

- 10.1 Die Uniform besteht grundsätzlich aus einem Schiffchen als Kopfbedeckung, weißem Ober(Smoking-)hemd mit schwarzer Fliege bzw. weißer Bluse, blauem Jackett, schwarzer Hose bzw. schwarzem Rock und schwarzem Schuhwerk. In den Standarduniformen müssen die Vereinsfarben Blau/Weiß enthalten sein.
- 10.2 Die uniformierten Mitglieder sind verpflichtet, einheitlich aufzutreten. Über die Uniformordnung bei den jeweiligen Veranstaltungen und Anlässen entscheidet der Vorstand
- 10.3 Zu den Uniformen ist der Aktivenorden zu tragen, während der Session zusätzlich der Sessionsorden.
- 10.4 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 - Musik- und Tanzcorps

- 11.1 Die Gesellschaft hat zur Förderung gern. § 1 Abs. 1.3 Musik- und Tanzcorps aufgestellt.
- 11.2 Auftritte innerhalb und außerhalb der Gesellschaft werden vom Vorstand festgelegt. Die Entscheidungen sind für die Corps bindend.
- 11.3 Instrumente und Ausstattung der Corps sind Eigentum der Gesellschaft. Sie müssen bei Ausscheiden eines Mitgliedes an die Gesellschaft zurückgegeben werden.
- 11.4 Die Mitglieder der Corps sind für die ihnen ausgehändigte Ausrüstung der Gesellschaft gegenüber voll verantwortlich und haftbar.

§ 12 - Satzungsänderung

- 12.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der auf der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(neu) § 13 - Datenschutz

- 13.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
- 13.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- 13.3 Als Mitglied verschiedener Verbände (z. B. Volksmusikerbund, Bund Deutscher Karneval etc.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei ggf. Name, Alter und Anschrift; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 13.4 Der Verein informiert die Tagespresse (Printmedien, Radio, TV) über Vereinsveranstaltungen. Diese Informationen werden ebenfalls auf der vereinseigenen Internetseite veröffentlicht. Auch hier werden u. a. Bilder von Vereinsveranstaltungen eingestellt. Das Mitglied erklärt sich mit der Veröffentlichung von Bildern im Internet bereit. Jedes einzelne Mitglied kann einer Veröffentlichung jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Die Informationen und Bilder werden dann nicht eingestellt bzw. von der Homepage gelöscht.
- 13.5 Beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, müssen gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Austritt des Mitglieds aufbewahrt werden.

§ 14 - Auflösung

- 14.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung entscheidet auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 15 - Inkrafttreten

- 15.1 Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27. März 2010.

Bonn-Bad Godesberg-Friesdorf, 21.03.2015

Der Vorsitzende

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Die Präsidentin

Die Schatzmeisterin

Stand: März 2015